

2. Biogasfachtagung Thüringen 2016 am 21.06.2016 in Stadtroda



EEG 2016 – Wo liegen die Chancen für Biogas?



Agenda



- Ausgangssituation
- Politische Entwicklungen beim EEG in den letzten Monaten
- Kabinettsbeschluss zum EEG 2016
- Zentrale Forderungen der Branche zum Kabinettsbeschluss

Was uns antreibt...



Entwicklung der Bemessungsleistung der Biomasse (fest & gasförmig) im EEG bei Fortschreibung des EEG 2014



MSc. Georg Friedl
21.06.2016

2. Biogasfachtagung Thüringen 2016 - EEG 2016

3

Zwei Hauptziele:



1. Ausbauziel der Bundesregierung ist mit 100 MW **brutto** definiert. Dies bedeutet ein faktisches Abschalten der Branche. Forderung von 100 MW **netto!**
➔ **Klarstellung: Ausbauziel dient v.a. dem Bestandserhalt!!**
2. Durchsetzung von Vergütungsregelungen für bestehende Biogasanlagen, deren EEG Vergütungszeitraum von 20 Jahren endet, mit einer höheren Vergütung als sie im EEG 2014 festgelegt sind.

Nebenziel: Lücken im Investitionsschutz beheben

- Stichtagsregeln
- Höchstbemessungsleistung
- Etc.

MSc. Georg Friedl
21.06.2016

2. Biogasfachtagung Thüringen 2016 - EEG 2016

4

Agenda



- Ausgangssituation
- Politische Entwicklungen beim EEG in den letzten Monaten
- Kabinettsbeschluss zum EEG 2016
- Zentrale Forderungen der Branche zum Kabinettsbeschluss

„Phantom-Entwurf“ vom 05.12.2015

alles vorbehaltlich dessen, was tatsächlich kommt



positiv

- 38 - Bearbeitungsstand 07.12.2015; 9:25 Uhr

Unterabschnitt 4

Ausschreibungen für Biomasse

§ 39

Ausschreibungen für Biomasse

(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt abweichend von § 42 durch Ausschreibungen die Anspruchsberechtigten und den anzulegenden Wert für Strom aus Biomasse mit Ausnahme von Strom aus Anlagen nach § 42, deren installierte Leistung unterhalb einer etwaigen Grenze nach Satz 2 Nummer 1 liegt, sowie aus Anlagen nach den §§ 43 und 44, wenn und soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 88 vorgesehen ist. An den Ausschreibungen können nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 88 auch die folgenden Anlagen teilnehmen:

1. abweichend von § 22 Absatz 1 Anlagen mit einer installierten Leistung bis zu 1 Megawatt und
2. abweichend von § 100 Absatz 1 und 2 Anlagen, die erstmals vor dem 1. Januar 2012 ausschließlich mit Biomasse in Betrieb gesetzt worden sind.

negativ

(2) Die Bundesnetzagentur führt eine Ausschreibung pro Jahr durch und macht sie nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 88 bekannt. Das Ausschreibungsvolumen berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Wert 100 Megawatt (brutto) und der Summe der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr installierten Leistung von Anlagen, deren anzulegender Wert nach § 22 Absatz 4 gesetzlich bestimmt worden ist.

„Phantom-Entwurf“ vom 05.12.2015

alles vorbehaltlich dessen, was tatsächlich kommt

positiv

(4) Für Strom aus Anlagen, die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 an den Ausschreibungen teilnehmen, gelten die folgenden Maßgaben:

1. Der Höchstwert ist jeweils die durchschnittliche Höhe des anzulegenden Wertes für den in der Anlage erzeugten Strom in Cent pro Kilowattstunde nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage maßgeblichen Fassung, wobei der Durchschnitt der fünf der Ausschreibung vorangegangenen Kalenderjahre maßgeblich ist.



negativ

§ 88
Verordnungsermächtigung zu Ausschreibungen für Biomasse

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des § 39 Regelungen vorzusehen

1. zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen, insbesondere

- a) zur Aufteilung des Ausschreibungsvolumens in Teilmengen und dem Abschluss einzelner Teilsegmente von der Ausschreibung, wobei insbesondere unterschieden werden kann
 - aa) nach dem Inbetriebnahmedatum der Anlagen oder
 - bb) zwischen fester und gasförmiger Biomasse,
- b) zur Bestimmung von Mindest- und Höchstgrößen von Teillosen,

MSc. Georg Friedl
21.06.2016

2. Biogasfachtagung Thüringen 2016 - EEG 2016

7

Verschlechterung im inoffiziellen EEG-Entwurf (Stand 29.02.16)

- Die "Weltformel" des BMWi wurde ausdifferenziert, d.h. für uns wurden nun Zubau- und Rückbaukorridore konkret hinterlegt (gemäß der Interpretation 100 MW brutto des BMWi)
- § 39a: Es wurde ein Höchstwert für Biomasse-Anlagen in Höhe von 14,88 ct/kWh neu eingefügt - dieser gilt offenbar sowohl für Neu-als auch für Bestandsanlagen
-
- § 39c: Einführung eines Maisdeckels in Höhe von 50 Masseprozent

➔ BMWi bekommt „Angst vor der teuren Biomasse“



MSc. Georg Friedl
21.06.2016

2. Biogasfachtagung Thüringen 2016 - EEG 2016

8

Offizieller Entwurf am 14.04.2016



- Inhalt aus Biogassicht vollkommen unzureichend
 - Ausbaupfad 100 MW brutto
 - Nachfolgeregelung über Verordnungsermächtigung
 - Vergütungshöchstwert bei 14,88 ct/kWh
 - 50 % Maisdeckel

- Entwurf des BMWi und damit kein abgestimmter Entwurf

- Strittig u.a.
 - Ausbaukorridor
 - Ausschreibungsmodalitäten für Biomasse
 - Vergütungshöchstgrenze
 - Degression bei Güllekleinanlagen

Ministerpräsidentenkonferenz 31.05. & Koalitionsausschuss 01.06.



Ergebnis der MPK

- Umstieg auf Ausschreibungen steht fest
- Kardinalfrage sind die Ausbaupfade
- Wind von 2.500 MW netto auf 2.800 brutto
- Keine Einigung bei Biomasse
- BMWi möchte Biomasse abschaffen (Einsparung von 5,4 Mrd. € = 90 %-ige Reduktion der Leistung!!!) → 100 MW brutto
- BMEL und Länder wollen Biomasse erhalten → 100 MW netto, **Seehofer verlässt Sitzung!**

Diskussion im Koalitionsausschuss

- Seehofer fordert 300 MW brutto
- Einigung auf 150 MW (2017-2019) bzw. 200 MW (2020-2022)
- Für den Folgezeitraum wird neu verhandelt

Aktueller Stand

Zentrale Inhalte der Einigung zwischen
Bundesregierung und Bundesländern zur
EEG-Reform 2016





Angepasster Referentenentwurf (Stand 02.06.)

- Einfügen der neuen Ausschreibungsvolumina in den Gesetzesentwurf
- Konkrete Ausschreibungsmethodik für bestehende Biomasseanlagen
- Keine Änderungen beim Höchstwert (14,88 ct/kWh)

Änderungen im Kabinettsbeschluss

- Anhebung der Gebotshöchstgrenze für Anlagen auf 16.9 ct/kWh → durch BMEL hineinverhandelt (= Basishöchstwert aus dem Ländermodell)
- Halbierung der Degression ab 2017 auf 0,5 % pro Halbjahr
- Was geht noch? Faktormodell?

MSc. Georg Friedl
21.06.2016
2. Biogasfachtagung Thüringen 2016 - EEG 2016
11

Agenda



- Ausgangssituation
- Politische Entwicklungen beim EEG in den letzten Monaten
- Kabinettsbeschluss zum EEG 2016
- Zentrale Forderungen der Branche zum Kabinettsbeschluss

MSc. Georg Friedl
21.06.2016
2. Biogasfachtagung Thüringen 2016 - EEG 2016
12

Bewertung der wesentlichen Inhalte (1)



- Ausschreibungsvolumen
 - Ausgeschrieben Volumen 2017-2022 = 1.050 MW inst. Leistung
 - **Inst. Biogasleistung** laut DBFZ 2000-2002: $14 + 208 + 60 = 282 \text{ MW}$
 - Inst. Leistung feste Biomasse laut DBFZ 2000-2002: $141 + 244 + 85 = 470 \text{ MW}$
 - Summe Bestand: 752 MW
 - Restmengen werden ins Folgejahr übernommen
 - Altholz nicht mehr enthalten: 250 MW für 2000-2002
 - ➔ Korridor müsste passen, auch wenn Anlagen aus anderen Jahren frühzeitig teilnehmen

- Teilnahme an Ausschreibungen
 - Neu- und Bestandsanlagen > 150 kW inst. Leistung (auch Bioabfallvergärungsanlagen, die nach dem 01. Januar 2017 genehmigt werden)
 - Neuanlagen < 150 kW inst. Leistung erhalten feste Vergütung (> 100 kW verpflichtende DV) ➔ Güllekleinanlagen außerhalb der Ausschreibungen

Bewertung der wesentlichen Inhalte (2)



- Anschlussreglung Bestandsanlage
 - Bestandsanlagen dürfen maximal 8 Jahre Restvergütungslaufzeit haben
 - Anschlussförderung über 10 Jahre
 - Gebunden an Einhaltung der Anforderungen des EEG 2016 (verpflichtende DV und doppelte Überbauung, Maisdeckel) ➔ Nachweis über UG
 - Maisdeckel senkt sich je nach Zuschlagsjahr von 50 % (2017) auf 44 % (2021) ab
 - Wechsel von Bestandsanlagen frühestens 12 Monate und spätestens 36 Monate nach Zuschlag möglich ➔ 3 Teilnahmen an Ausschreibungen möglich
 - Anlagen erhalten den Flexzuschlag (40 € pro kW instl. Leistung)
 - **Keine Anschlussregelung für Anlagen < 150 kW!!!**
 - FvB fordert für die De-Minimis-Anlagen < 150 kW höchsten Zuschlagswert unter Berücksichtigung des Korrekturfaktors für Kleinanlagen
 - FvB fordert auch für Bestandsanlagen die Möglichkeit zur Güllekleinanlage zu werden

Bewertung der wesentlichen Inhalte (3)



- Gebotshöchstwert
 - 14,88 ct/kWh für Neuanlagen
 - **14,88 ct/kWh zu niedrig für Neuanlagen!!**
 - 16,9 ct/kWh (für Bestand)
 - 16,9 ct/kWh stammt aus dem Ländermodell und sieht über Faktoren höheren Gebotshöchstwert vor
 - Bestand: Höchstwert zudem maximal die in den letzten drei Kalenderjahren vor der Ausschreibung durchschnittlich gezahlte Vergütung
 - Gebotshöchstwert kann über VO-Ermächtigung (Erhöhung um 10 %) angepasst werden, um Korridor zu erfüllen
 - FvB fordert Einbau eines Faktorenmodells (Unterscheidung Neu- und Bestandsanlage?)

Bewertung der wesentlichen Inhalte (4)



- Weitere Problempunkte
 - Degression auf Sondervergütungsklassen: 0,5 % pro Halbjahr → BMEL hat bereits etwas rausgehandelt, von daher schwer noch mehr zu bekommen
 - Degression auf Höchstwert
 - Erteilte Genehmigung als Anforderung für Teilnahme an Ausschreibungen
 - Zusätzlich hohe Erstsicherheit (60 €/kW)

Empfehlungen des Bundesrates von letzter Woche



- Alle Empfehlungen zur Zuschlagsreihenfolge und den Gebotshöchstpreisen bei den Biomasse-Ausschreibungen wurden abgelehnt.
- Güllekleinanlagen über Bemessungsleistung definieren
- Degression bei Güllekleinanlagen streichen
- Bundesrat muss bei Biomasse-Ausschreibungs-Verordnung zustimmen
- Aufhebung der Regelungen zur Höchstbemessungsleistung
- Streichung des Deckels für die Flexibilitätsprämie für Bestandsanlagen
- **EEG ist nicht zustimmungspflichtig durch Bundesrat!**

Zeitplan EEG-Novelle



Anlass	Zeitpunkt/Zeitraum
Erster Bundesratsdurchlauf zum EEG	17. Juni
Fraktionsbeschluss zur Einbringung	21. Juni
Vorratsbeschluss des Wirtschaftsausschusses	22. Juni
Erste Lesung Bundestag	24. Juni
Anhörung Bundestag	4. Juli
Fraktionsbeschluss der Reg. Fraktionen	5. Juli
Beschluss im Wirtschaftsausschuss	6. Juli
2./3. Lesung Bundestag	8. Juli
Zweiter Bundesratsdurchlauf	23. September

Quelle: BEE

Agenda



- Ausgangssituation
- Politische Entwicklungen beim EEG in den letzten Monaten
- Kabinettsbeschluss zum EEG 2016
- **Zentrale Forderungen der Branche zum Kabinettsbeschluss**

Priorisierung



- Höchste Priorität hat das Faktormodell
- Hohe Bedeutung hat auch die Anschlussregelung für Kleinanlagen
- Weitere Punkte
 - Aussetzen der Degression für Güllekleinanlagen
 - Pönalen Anlagenregister & Einspeisemanagement
 - Keine Abdeckpflicht neuer Gärproduktlager
 - Austauschregelung Satelliten-BHKW
 - Sondervergütungsklasse Bioabfallanlagen beibehalten
 - Übergangsregelung Biogasaufbereitungsanlagen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Eine Auswahl an Infomaterialien für Ihre Öffentlichkeitsarbeit



Die komplette Übersicht finden Sie unter [www.biogas.org / Produktübersicht](http://www.biogas.org/Produktübersicht)

